

# GR\_GERICHTE KSK 2021 85 vom 24. November 2021

GR Gerichte, 2021-11-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_KSK 2021 85](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK_2021_85)

FR: GR\_GERICHTE KSK 2021 85 du 24 novembre 2021

IT: GR\_GERICHTE KSK 2021 85 del 24 novembre 2021

## Regeste

Aufhebung Sperrung Bankkonten / betreibungsrechtliches Existenzminimum | Aufsicht  
Beschwerde (SchKG 17 Abs. 1)

## Erwägungen

### E. 4

/ 6 Pfändungsvollzug des Betreibungsamtes Plessur vom 1. Oktober 2021 sowie die darauf gestützt ergangene Anzeige an die Bank\_\_\_\_\_ wegen Verletzung der Bestimmungen über das pfändbare Einkommen beanstandet (act. B.2). Dabei handelt es sich allerdings nicht um eine an den Beschwerdeführer adressierte Verfügung. Es ist auch nicht dargelegt, zu welchem Zeitpunkt der Beschwerdeführer Kenntnis von der Sicherungsmassnahme erlangt hat und ob die Eingabe an das Verwaltungsgericht überhaupt innert der Beschwerdefrist von zehn Tagen erfolgt ist. Dies kann offenbleiben, da keine rechtswidrige oder unangemessene Betreuungshandlung des Betreibungsamtes Plessur erkennbar ist, wie nachfolgend dargelegt wird.

2.1. Die Anzeige an die Bank\_\_\_\_\_ vom 1. Oktober 2021 erfolgte aufgrund einer dringlichen und vorsorglichen Sicherungsmassnahme infolge Pfändungsvollzugs. Der Zweck einer Sicherungsmassnahme nach Art. 98 ff. SchKG liegt in der Erhaltung der Vermögenswerte des Schuldners und im Entgegenwirken bei Gefährdung der Gläubigerrechte. Sie kann bei Dringlichkeit schon vor dem Pfändungsvollzug erfolgen und es können dringliche Massnahmen getroffen werden. Aufgrund des Eingriffs in die Stellung des Schuldners sind an die besondere Dringlichkeit erhöhte Anforderungen zu stellen (Roger Schlegel/Markus Zopfi, in: Kren Kostkiewicz/Vock [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 4. Aufl. 2017 N 3 zu Art. 99 SchKG; BGer 5A\_616/2017 v. 14.3.2018 E. 6). Eine Dringlichkeit ist dann etwa gegeben, wenn sich der Schuldner im Rahmen einer anstehenden Pfändung permanent und wiederholt dem Zugriff der Vollstreckungsbehörden entzieht und somit eine Pfändung verunmöglicht, obwohl es ihm nach objektiven Kriterien möglich gewesen wäre, dem Pfändungsvollzug beizuwohnen. Diesfalls lässt sich auch die vorsorgliche Sperrung des gesamten Lohnes/Einkommens und/oder eines bekannten Bankkontos rechtfertigen (Schlegel/Zopfi, a.a.O., N 3 zu Art. 99 SchKG). Dem Schuldner ist in diesem Fall rückwirkend wenigstens das Existenzminimum zuzugestehen. Der an die vorsorgliche Massnahme anschliessende Pfändungsvollzug oder die Aufhebung derselben ist den Beteiligten mitzuteilen.

2.2. Vorliegend ist aus den Akten ersichtlich, dass sich der Beschwerdeführer der Pfändung mehrfach entzogen hat und selbst die polizeiliche Zuführung nicht gelungen ist. Es ist geradezu offensichtlich, dass der Beschwerdeführer die in Art. 91 SchKG statuierte Mitwirkungspflicht des Schuldners verletzt hat. Unter diesen Umständen erscheinen die vom Betreibungsamt Plessur angeordneten dringlichen vorsorglichen Sicherungsmassnahmen durch Sperrung von Bankkonten weder rechtswidrig

noch unangemessen. Solange der Beschwerdeführer seine Mit-

**E. 5**

Da sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig erweist, ergeht der vorliegende Entscheid in einzelrichterlicher Kompetenz (Art. 18 Abs. 3 GOG [BR 173.000]; Art. 11 Abs. 2 KGV).

**E. 6**

/ 6

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.